



Wo können Sie eingesetzt werden?

Als pädagogische Unterstützungskraft (PUK) unterstützen Sie Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal an staatlichen Grund- und Mittelschulen bei pädagogischen Aufgaben. Ihr Einsatz erfolgt ergänzend zum Unterricht und orientiert sich am Bedarf der jeweiligen Schule.

Zu Ihren möglichen Aufgaben gehören insbesondere:

- Unterstützung von Lehrkräften bei pädagogischen Aufgaben
- Begleitung einzelner Schülerinnen und Schüler oder Lerngruppen
- Mitwirkung bei Fördermaßnahmen im schulischen Alltag
- Gestaltung ergänzender Bildungsangebote unter Anleitung einer Lehrkraft
- Unterstützung von Beratungslehrkräften, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie weiterem pädagogischen Personal
- Mitwirkung bei schulischen Projekten und pädagogischen Angeboten

Wichtig: Pädagogische Unterstützungskräfte erteilen keinen eigenständigen Unterricht.

Der konkrete Einsatzbereich wird gemeinsam mit der Schule festgelegt.

Arbeitszeit

Der Einsatz erfolgt entsprechend dem Bedarf der Schule und den zur Verfügung stehenden Stellen.

Eine Beschäftigung ist abhängig vom jeweiligen Einsatz sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit möglich.

Die konkreten Einsatzzeiten werden mit der Schule abgestimmt.

Welche Unterlagen benötigen Sie für die Einstellung?

Für die Vorbereitung Ihres Arbeitsvertrags werden in der Regel folgende Unterlagen benötigt:

- Erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden
- Ausbildungs- und Abschlusszeugnisse
- Arbeitszeugnisse über einschlägige Berufserfahrung
- Kopie Ihres Sozialversicherungsausweises
- gegebenenfalls Schwerbehindertenausweis
- gegebenenfalls Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis (für Personen ohne EU-Staatsangehörigkeit)
- Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz bzw. die Dokumentation der Schulleitung (für Personen, die nach 1970 geboren wurden)

Je nach Beschäftigungsart können zusätzlich weitere Unterlagen erforderlich sein.



Vergütung

Die Beschäftigung erfolgt nach den geltenden tariflichen Bestimmungen des öffentlichen Dienstes (TV-L). Die Eingruppierung richtet sich nach den übertragenen Tätigkeiten sowie Ihrer Qualifikation und einschlägigen Berufserfahrung.

Eine Eingruppierung erfolgt in der Regel wie folgt:

Entgeltgruppe E6 TV-L	Entgeltgruppe E8 TV-L
Eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 6 TV-L kommt insbesondere bei unterstützenden Aufgaben im Rahmen von Bildungsangeboten unter Anleitung und Beteiligung einer Lehrkraft in Betracht. Voraussetzung ist in der Regel eine einschlägige fachliche Ausbildung, beispielsweise als • Ergotherapeutin oder Ergotherapeut • Logopädin oder Logopäde • Fachinformatiker/in (Anwendungsentwicklung oder Systemintegration) • Technische/r Systeminformatiker/in • IT-System-Kaufmann/-frau • IT-Systemelektroniker/in • Fremdsprachenassistent/in oder eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung in schulischen Unterstützungsaufgaben in Verbindung mit einer fachlichen Weiterqualifizierung (ALP).	Eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 8 TV-L kommt insbesondere bei der selbstständigen und eigenverantwortlichen Durchführung ergänzender Bildungsangebote in Betracht. Hierzu zählen unter anderem Personen mit einer einschlägigen fachlichen Ausbildung, beispielsweise • Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten • Logopädinnen und Logopäden • staatlich geprüfte Sportlehrkräfte im freien Beruf • Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister • Absolventinnen und Absolventen einer Berufsfachschule für Musik mit pädagogischer Zusatzqualifikation • staatlich geprüfte Übersetzerinnen und Übersetzer bzw. Dolmetscherinnen und Dolmetscher • Erzieherinnen und Erzieher • Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger • Pädagogische Fachkräfte für Grundschulkindbetreuung

Niedrigere Entgeltgruppen

Sofern eine Besetzung mit den genannten Qualifikationen nicht möglich ist, kann im Einzelfall auch eine Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe als E6 oder E8 TV-L erfolgen.

Vorabprüfung der Eingruppierung

Wenn Sie bereits vor Beginn Ihrer Tätigkeit wissen möchten, wie Ihre Eingruppierung und Stufenzuordnung voraussichtlich erfolgen, können Sie Ihre Ausbildungszeugnisse und Arbeitszeugnisse vorab durch die Regierung von Oberbayern prüfen lassen.

Hierfür wenden Sie sich bitte per E-Mail an: unterstuetzungskraefte@reg-ob.bayern.de



Wann können Sie Ihre Tätigkeit aufnehmen?

Ein Dienstantritt ist erst möglich, wenn

- die Zustimmung der Regierung von Oberbayern vorliegt,
- alle erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht wurden,
- der Arbeitsvertrag einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Befristungsvereinbarung unterzeichnet wurde und
- der gesetzlich vorgeschriebene Nachweis über den Masernschutz erbracht wurde.

Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen möglichst frühzeitig ein, damit die Vertragsunterlagen rechtzeitig erstellt und die Entgeltzahlung fristgerecht veranlasst werden können.

Bewerbung und Kontakt

Sie können sich auf folgenden Wegen informieren oder bewerben:

- Direkt bei einer Grund- oder Mittelschule im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamts im Landkreis München.
Eine Übersicht der Schulen finden Sie auf der Website des Staatlichen Schulamts im Landkreis München <https://schulamt.landkreis-muenchen.de/schulen/>
- Über das Staatliche Schulamt im Landkreis München: Schulamt@lra-m.bayern.de